

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/59  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/59)

29. Juni 2007

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

### Verpackungsanweisung P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung v

### Antrag Deutschlands

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Vereinfachung der Regelung für die Verlängerung der Prüfzeiten für Flaschen aus Stahl
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Änderung der Vorgaben für die Verlängerung in P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung v
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 (Überarbeitung des Kapitels 6.2) OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 (Bericht der letzten Gemeinsamen Tagung)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einführung**

1. Die Verpackungsanweisung P 200 (10) lässt in der Sondervorschrift für die Verpackung v zu, dass die Prüffrist für Flaschen aus Stahl auf 15 Jahre ausgedehnt werden kann mit Zustimmung der Behörde(n) des Staates (der Staaten), in dem (denen) die wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden.

Dies darf erfolgen nach den Vorgaben des Absatzes b) zur Sondervorschrift für die Verpackung v, der alternativ die Anwendung der Norm EN 1440:1996 oder eines von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerkes enthält.

## **Aufgetretene Probleme**

2. Die Regelung kann nur im Verkehr des Staates oder der Staaten angewendet werden, welche die Prüffrist ausdrücklich verlängert haben. Für die Beförderung nach RID/ADR allgemein wäre die Regelung nur anwendbar, wenn ihr alle Vertragsparteien des RID/ADR zugestimmt hätten. Das ist nicht der Fall.
3. Dadurch entstehen neben den Einschränkungen für die Industrie für internationale Beförderungen Schwierigkeiten für die Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind.
4. Seit dem 1. Juli 2001 dürfen in der EU nur noch Flaschen für Gase in Verkehr gebracht werden, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) konformitätsbewertet und mit dem Zeichen  $\pi$  gekennzeichnet sind. Die TPED lässt eine Verlängerung der Prüffrist nicht zu. Somit besteht keine einheitliche Regelung für die Verlängerung der Prüffrist und die Vorgaben der TPED für die wiederkehrende Prüfung und die Verwendung in allen Mitgliedstaaten (Inverkehrbringen und Verwenden der Flaschen) können nicht eingehalten werden (siehe Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TPED).
5. Das Gleiche trifft zu, wenn vor dem 1. Juli 2001 in der EU im Markt befindliche Flaschen nachträglich dem Verfahren der TPED für die Neubewertung der Konformität unterzogen und mit dem Zeichen  $\pi$  gekennzeichnet werden sollen.
6. Um die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 2 und 3 der TPED erfüllen zu können, bleibt den Mitgliedstaaten der EU derzeit nur die Möglichkeit, die Prüffrist für Flaschen aus Stahl nicht über die allgemeine Frist von 10 Jahren zu verlängern und die Regelung des RID/ADR in der Verpackungsanweisung P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung v nicht anzuwenden. Eine sicherheitstechnische Notwendigkeit dafür ist jedoch nicht gegeben.

## **Ziel des Antrages**

7. Mit dem Antrag sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass für Flaschen aus Stahl eine Prüffristverlängerung allgemein und ohne Zustimmung der zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten/Vertragsparteien erfolgen kann. Gleichzeitig soll die Regelung an die neuen Vorgaben der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 RID/ADR angepasst werden.
8. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Norm EN 1440 im Jahre 2006 neu gefasst wurde.

## **Antrag**

9. Die Sondervorschrift für die Verpackung v erhält folgenden Wortlaut:

"Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl darf auf 15 Jahre verlängert werden, wenn die Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 angewandt werden und

- a) die Baumusterprüfung nach der Norm EN 1442:1998 «Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion» erfolgt ist und
- b) bei Baumustern, die nach dem 1. Januar 2009 geprüft werden,
  - die Untersuchung der Schweißnähte für die Baumusterprüfung nach der Norm EN 1442:1998 ausschließlich nach dem Röntgenverfahren erfolgt und auf die alternative fraktographische Untersuchung verzichtet wird,
  - der Anhang A der Norm EN 1440:2006 «Ortsveränderliche, wiederbefüllbare Flaschen aus geschweißtem Stahl für Flüssiggas (LPG) – wiederkehrende Prüfung» erfüllt ist,
  - und die wiederkehrende Prüfung in Übereinstimmung mit der Norm EN 1440:2006 durchgeführt wird;

oder

- c) bei vorhandenen Flaschen, die vor dem 1. Januar 2009 nach zugelassenen Baumustern hergestellt wurden, die wiederkehrende Prüfung alle innendruckbelasteten Schweißnähte von mindestens einer von hundert Flaschen des für die Verlängerung der Prüffrist auf 15 Jahre bestimmten Prüfloses nach dem Röntgenverfahren gemäß der Norm EN 1442:1998 durchgeführt wird."

## **Begründung**

- 10. Die Erfahrungen mit Flaschen, deren Prüffrist bislang bereits mit Zustimmung der zuständigen Behörden mehrerer Vertragsparteien verlängert wurde, und der technische Fortschritt der Prüfverfahren in Verbindung mit der Neufassung der Norm EN 1440 im Jahre 2006 gestatten es, die Prüffristverlängerung unter definierten Voraussetzungen allgemein zu ermöglichen.
- 11. Die Beteiligung der zuständigen Behörde(n) eines oder mehrerer Vertragsparteien kann ersetzt werden durch die Behörden oder Inspektionsstellen, die allgemein ab 2009 nach den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 Konformitätsbewertungen und Prüfungen vornehmen dürfen.
- 12. Gleichzeitig wird für die Mitgliedstaaten der EU ein Hindernis für den Binnenmarkt beseitigt und ermöglicht, dass in der in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung der TPED auf die Einschränkung der Prüffrist auf 10 Jahre verzichtet werden kann.
- 13. Sicherheitstechnische Nachteile sind nicht zu erwarten, da ein neuer und spezifischer Stand der Prüftechnik zur Anwendung kommt.

## **Folgeänderung**

- 14. Da im Verkehr einiger Vertragsparteien des RID/ADR gemäß Verpackungsanweisung P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung v in der derzeit gültigen Fassung bereits Flaschen mit verlängerter Prüffrist vorhanden sind, ist eine Übergangsvorschrift erforderlich, damit diese Flaschen im Gebiet der Vertragspartei(en) im bisherigen Umfang weiter verwendet werden dürfen.

15. In Abschnitt 1.6.2 folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

**"1.6.2.x** Flaschen aus Stahl, deren Prüffrist gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 (10) Sondervorschrift für die Verpackung v vor dem 1. Januar 2009 mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer oder mehrerer COTIF-Mitgliedstaaten/ADR-Vertragsparteien verlängert wurde, dürfen im Gebiet des COTIF-Mitgliedstaates (der COTIF-Mitgliedstaaten)/der ADR-Vertragspartei(en), welcher (welche)/welche die Verlängerung der Prüffrist gestattet hat (haben), gemäß den festgelegten Bedingungen bis zur nächsten nach dem 1. Januar 2009 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiter verwendet werden. Diese nächste wiederkehrende Prüfung ist nach den Vorgaben der Sondervorschrift v in der nach dem 1. Januar 2009 jeweils geltenden Fassung durchzuführen, wenn die Flaschen darüber hinaus weiter verwendet werden sollen."

---